

## **Kurzprotokoll: 2. Vorbereitungstreffen zur MSG-Sondersitzung zum D-EITI Pilot, 17. Mai 2021**

**Datum:** 17.05.2021 14:00 -16:30 Uhr

**Virtuell via Microsoft Teams**

**Teilnehmende:** Andrea Jünemann (BMW), Dr. Martin Wedig (Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V.), Karsten Kläge (TI Deutschland), Prof. Dr. Edda Müller (TI Deutschland), Carola Dittmann (Stiftung Arbeit und Umwelt der IG BCE), Birgit Schroeckh (Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V.), Josephine Koch (FUE), Jürgen Maier (FUE), Sarah Hillmann (BDI), Tanja Lenz (bbs), Ralf Clemens (UV), Christoph Heinrich (UV), Vinzenz Leupold (TI Deutschland), Boris Raeder (D-EITI Sekretariat), Mareike Göhler-Robus (D-EITI Sekretariat), Rabea Kaas (D-EITI Sekretariat), Torge Bartscht (D-EITI Sekretariat)

**Anlagen:**

- Anlage 1: Präsentation UV
- Anlage 2: Antworten UV Fragenkatalog der Zivilgesellschaft

Das D-EITI Sekretariat begrüßt alle Teilnehmenden zum 2. Vorbereitungstreffen zur MSG-Sondersitzung zum D-EITI Pilot.

Die stellvertretende Vorsitzende der MSG begrüßt alle Teilnehmenden und bestätigt, dass sie sich wie im 1. Vorbereitungstreffen zur MSG-Sondersitzung angekündigt mit MSG-Mitglied Torsten Falk über finanzwirtschaftliche Fragen bezüglich des Bundesrechnungshofs austauschen und die MSG informieren wird.

### **Präsentation UV**

Der UV stellt den Teilnehmenden seine Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Piloten zum Zahlungsabgleich vor (vgl. hierzu Anlage 1: Präsentation UV).

### **Austausch der Stakeholder-Gruppen mit dem UV zum Piloten**

Die Zivilgesellschaft versteht den Piloten als Auftrag des internationalen EITI Boards an die D-EITI, ein verbessertes Alternativverfahren zum Zahlungsabgleich zu entwickeln. In Kapitel 8 des dritten D-EITI Berichts wurde bereits deskriptiv auf die Veranlagungsseite von Zahlungen eingegangen und damit ein Mehrwert zum Zahlungsabgleich geschaffen, welcher bisher nur den Erhebungsprozess betrachtet hat. Es sei wichtig zahlungsbezogene Prozesse und deren Funktionsweisen transparent darzustellen. In der Weiterentwicklung des Piloten

solle geprüft werden, ob die beschriebenen Vorkehrungen auf Behörden- und Unternehmensseite auch eingehalten werden. Die Zivilgesellschaft meint, dass auch Korruptionsaspekte und Betriebsprüfungen im Rahmen der Weiterentwicklung des Piloten genauer zu betrachten seien. Sie spricht sich zudem für eine Ausweitung der zu betrachtenden Prozesse (beispielsweise Korruptionsvermeidungs- und Steuervermeidungsprozesse) aus, um mit der Weiterentwicklung des Piloten eine tatsächliche Verbesserung zum bisherigen Verfahren zu erreichen.

Die stellvertretende Vorsitzende der MSG stellt klar, dass es Sinn und Zweck des Piloten sei, eine gleichwertige, aber effizientere Alternative für den Zahlungsabgleich zu erarbeiten, der die Anforderungen des EITI Standards erfüllt. Es sei nicht Aufgabe der MSG, den Veranlagungsprozess ins Visier zu nehmen und Inhalt und Vorgehensweise bei Betriebsprüfungen zu hinterfragen.

Der UV stellt fest, dass sich die Beurteilung des Piloten auf den Bereich beschränken solle, der auch vom Zahlungsabgleich abgedeckt wurde. Eine Korruptionsanalyse sei nicht Teil dessen, was der Pilot leisten kann. Aspekte der Korruptionsanalyse sollten daher nicht mit der Beurteilung des Pilotverfahrens vermischt werden.

Die Privatwirtschaft zeigt sich mit dem vom UV vorgeschlagenen Verfahren zum Piloten einverstanden und sieht eine Verbesserung zum bisherigen Verfahren. Der Durchführungsvorschlag des UV lasse sich auch auf andere EITI Länder übertragen. Aus Unternehmenssicht gehe es daher nicht darum, tiefgehende Prüfungen bei den Unternehmen durchzuführen, sondern die Strukturen Deutschlands als Vorbild für andere Länder zu präsentieren.

Das D-EITI Sekretariat stellt auf Bitten der stellvertretenden Vorsitzenden der MSG die Anfrage zum Piloten des internationalen EITI Boards an die D-EITI nochmals dar: Ein Großteil der Ressourcen, die den jeweiligen Ländern für die Umsetzung der EITI zur Verfügung ständen, werde von dem Zahlungsabgleich in Anspruch genommen. Das internationale EITI Board biete den umsetzenden Ländern mit dem Piloten die Möglichkeit, vom bisherigen Standardverfahren abzuweichen und dieses durch ein effizienteres und kostengünstigeres Verfahren zu ersetzen. Die frei gewordenen Ressourcen könnten dann entsprechend nationaler Prioritäten und Anforderungen in anderen Bereichen verwendet werden. Dies würde die MSG entscheiden. Die Vorgabe des internationalen EITI Boards für den Piloten sei es, eine gleichwertige Alternative zum Zahlungsabgleich zu schaffen.

Anforderung 4.9 im EITI Standard gebe ausschließlich vor, die Qualität der Daten (Angaben zu Zahlungsinformationen) zu sichern.

Die Zivilgesellschaft hält diese Auffassung für zu wenig ambitioniert. Sie sieht den Wert der Beteiligung Deutschlands an EITI auch darin, durch gute Beispiele aus der deutschen Praxis sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch der öffentlichen Stellen international darauf hinzuwirken integre und nachhaltige Verfahren im Bereich der Rohstoffgewinnung zu praktizieren.

Die stellvertretende Vorsitzende der MSG plädiert auch vor dem Hintergrund des Auftrags des internationalen EITI Boards, die Weiterentwicklung des Piloten auf den Bereich des Zahlungsabgleichs zu beschränken. Wie die freiwerdenden Ressourcen verwendet würden, solle vom Pilotverfahren getrennt betrachtet werden. Grundsätzlich könnten Informationen zu Anti-Korruptions- und Compliance Regelungen im Bericht abgebildet werden, dies müsse aber klar vom Piloten getrennt erfolgen und könne nicht im Kapitel des UV (bisheriges Kapitel 8) erfolgen.

Die Anwesenden stellen einvernehmlich fest, dass das Kapitel 8 im Falle der Weiterführung des Piloten bestehen bleibt und etwaige Ergänzungen zu Anti-Korruptions- und Compliance Regelungen im Bericht Teil einer Gesamteinigung zum Piloten sein können.

Die Zivilgesellschaft merkt erneut an, dass die Darstellungen des UV für den dritten Bericht bereits über die reine Erhebungsseite hinausgingen und es daher keinen Sinn machen würde, sich bei der weiteren Verfolgung des Piloten einer zu engen Sichtweise zu bedienen.

Der UV stellt klar, dass seine Darstellung der Veranlagungsseite in Kapitel 8 nur deshalb erfolgt sei, um den Adressaten des Berichts ein möglichst vollständiges und in sich schlüssiges Gesamtbild der Verfahren und Kontrollen und damit nicht nur der Erhebung geben zu wollen. Für die Beurteilung des Piloten stehe allerdings wie bereits erläutert nur die Erhebungsseite im Fokus.

Das D-EITI Sekretariat stimmt der Zivilgesellschaft zu, dass beim letztjährigen Piloten ein Mehrwert erzielt wurde, der über die primäre Zielfunktion der Qualitätssicherung hinaus gehe. Dass es aber für das Konzept und eine mögliche Weiterführung des Piloten entscheidend sei, sich auf eine Zielfunktion für den Piloten zu einigen. Diese müsse nach dem Verständnis des Sekretariats in der Erfüllung der EITI Anforderung und damit in der Qualitätssicherungsfunktion liegen. Dies sei das Ziel der Pilotinitiative des internationalen EITI Boards und auch das Ziel des ersten Piloten, den man weiterführen wolle.

Der UV empfiehlt in der Weiterentwicklung die „Pflicht“ von der „Kür“ zu unterscheiden. Die Pflicht beinhalte die Erfüllung des EITI Standards. Die Kür beinhalte zusätzliche Aspekte, die im Rahmen der Qualitätssicherung noch thematisiert werden könnten. Diese zusätzlichen Aspekte sollten vom eigentlichen Piloten getrennt werden. Im Bericht sollte diese Trennung auch visuell erfolgen.

Das D-EITI Sekretariat erläutert mit Blick auf die Berichterstattung, dass die Darstellung von Verfahren und Prozessen (Kapitel 8) bei einer Weiterführung des Piloten im 4. Bericht ggf. ergänzt würde.

### **Fragen der Zivilgesellschaft an den UV**

Die Fragen wurden von dem UV schriftlich beantwortet (vgl. hierzu Anlage 2: Antworten UV Fragenkatalog der Zivilgesellschaft). Zusätzlich gestellte Fragen, die nicht in Anlage 2 beantwortet wurden, sind hier aufgeführt.

#### **Zivilgesellschaft: Wie beurteilen Sie das [Gutachten](#) des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung?**

UV: Ich kenne die Details des Gutachtens nicht. Bei Betriebsprüfungen geht es jedoch um die Höhe der Veranlagung. Die Veranlagung fällt nicht in den Bereich des Zahlungsabgleichs und ist damit auch nicht relevant für die Beurteilung des Piloten. Aufgrund der Größe der an der Berichterstattung teilnehmenden Unternehmen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese einer lückenlosen Anschlussprüfung unterliegen.

#### **Zivilgesellschaft: Können Sie den Arbeitsaufwand für den bisherigen Zahlungsabgleich darstellen?**

UV: Die Abstimmungsprozesse des Zahlungsabgleiches sind sehr aufwendig. Es gibt immer wieder Erklärungsbedarf und abweichende Zahlungsbeträge lassen sich erst nach mehreren Abstimmungsrunden aufklären. Der Zahlungsabgleich und insbesondere die Erteilung der Vollmachten stellt eine Belastung für die Unternehmen dar, daher nimmt deren Bereitschaft am Zahlungsabgleich teilzunehmen ab.

Bisher konnten keine Zahlungsströme ohne weitergehende Abstimmungsrunden abgeglichen werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig, es kann sich z.B. um zeitliche Differenzen oder um inhaltliche Differenzen (z.B. Einbezug von Zinsen) handeln.

### **Zivilgesellschaft: Inwiefern trägt die MSG die Verantwortung für die Risikobeurteilung?**

UV: Die Aufgabe des UV besteht darin, Prozesse transparent darzustellen und die MSG bei der Durchführung des Risikobeurteilungsprozesses zu unterstützen. Die endgültige Entscheidung über die Einschätzung des Risikos obliegt jedoch der MSG. Ein Risiko kann nie vollständig ausgeschlossen werden. Die Risikobeurteilung bezieht sich vielmehr auf die Frage, ob die von Seiten der Unternehmen und der staatlichen Stellen eingerichteten Prozesse und Kontrollen hinreichend geeignet erscheinen, um eine ordnungsmäßige Abwicklung der Zahlungsströme sicherzustellen. Der UV ist überzeugt davon, dass dem Risiko hinreichend begegnet wird.

Stellvertretende Vorsitzende der MSG: Die von der MSG zu leistende Risikobewertung sage nichts über ein etwaiges bzw. generelles Korruptionsrisiko im Rohstoffbereich außerhalb des Zahlungsabgleichs aus.

D-EITI Sekretariat: Die Risikobeurteilung bezieht sich ausschließlich auf den Bereich des Zahlungsabgleichs. Der UV stärkt die MSG in ihrer Rolle. Wie in den bisherigen Berichten auch liegt die Verantwortung für die Beurteilung der Qualitätssicherung bei der MSG.

Die Zivilgesellschaft betont, dass die Relativierung im Beschluss der MSG zur Risikobeurteilung zum Ausdruck kommen müsse.

### **Zivilgesellschaft: Wann ist das Pilotprojekt beendet?**

D-EITI Sekretariat: Die vom internationalen Board eingeführte Pilotinitiative gibt EITI Ländern die Möglichkeit, neue Verfahren zur Umsetzung verpflichtender Anforderungen in der Berichterstattung in einem geschützten Raum durchzuführen. Wenn diese neuen Verfahren die Zustimmung des Boards finden (-> MSG versendet Konzept für Piloten und die Dokumentation über dessen Umsetzung an das Board) und damit die Anforderungen als erfüllt gelten, entfällt die Notwendigkeit des geschützten Raumes und damit für eine offizielle Weiterführung des Piloten. Es ist aber der MSG überlassen, die Weiterentwicklung der entsprechenden Verfahren voranzutreiben oder sich Themen zu widmen, die im Kontext der Pilotumsetzung entstanden sind, aber keinen Bezug zu verpflichtenden Anforderungen haben.

Der Pilot ist ebenfalls beendet, wenn die MSG keinen Antrag auf Fortführung stellt (z.B. wenn keine Einigung über ein Konzept erzielt werden kann). Trotzdem muss in diesem Fall

für den nächsten Bericht ein standardkonformes Verfahren zur Qualitätssicherung Anwendung finden.

Die stellvertretende Vorsitzende der MSG betont, dass es für die Weiterführung des Piloten notwendig sei, den genauen Bereich der Aufgabestellung an den UV zu definieren. Wenn der Pilot nicht weitergeführt werde, falle Kapitel 8 aus dem dritten D-EITI Bericht weg.

Die Zivilgesellschaft stellt klar, dass sie nicht zum bisherigen Verfahren des Zahlungsabgleichs zurückkehren möchte und daher an der qualitativen Weiterentwicklung des Piloten interessiert sei.

Die Stakeholder-Gruppen einigen sich, dass der jetzige Diskussionstand zum Piloten ausreicht, um eine Entscheidung in der MSG-Sondersitzung treffen zu können.

Das D-EITI Sekretariat stimmt den Termin für die MSG Sondersitzung final ab und versendet die Unterlagen des UVs zum 2. Vorbereitungstreffen (Präsentation + Antworten auf Fragenkatalog der Zivilgesellschaft) zusammen mit dem Protokoll der Sitzung an die MSG.

*Nachrichtlich: Die MSG Sondersitzung zum D-EITI Pilot findet am 26.05.2021 von 13:00-16:00 Uhr statt.*

*Das Sekretariat fasst auf Grundlage der Diskussion nachrichtlich folgenden Stand der Einigung als Grundlage für die abschließende Diskussion in der Sondersitzung zusammen:*

### **1. Ziel des Piloten zum Zahlungsabgleich:**

Es besteht Einigkeit darüber, dass es das primäre Ziel des Piloten ist, ein Verfahren zu entwickeln und umzusetzen, das die verpflichtenden Anforderungen (4.9) des EITI Standards zur Qualitätssicherung erfüllt und sicherstellt, dass die Berichterstattung der D-EITI zum 4. Bericht konform mit dem EITI Standard ist und damit für die EITI eine Alternative zum bisherigen Standardverfahren (Zahlungsabgleich) pilotiert.

Die Teile der Einigung, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, werden als „verpflichtender Teil des Piloten“ bezeichnet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass es erstrebenswert ist, mit dem Piloten über dieses primäre Ziel hinaus einen Mehrwert zu schaffen. Die Teile der Einigung, die auf diesen Mehrwert gerichtet sind, werden als „nicht verpflichtender Teil des Piloten“ bezeichnet.

Für beide Teile erfolgt ein gemeinsamer Beschluss und sie bilden beide die Aktivität „Pilot zum Zahlungsabgleich“, werden in der Umsetzung aber getrennt betrachtet und auch verschriftlicht, um den unterschiedlichen Zielfunktionen gerecht zu werden.

## **2. Teilaktivitäten des Piloten:**

### **a) *Ergänzung des Berichts um weiterführende Informationen zu Anti-Korruptionsregeln und Verfahren in relevanten Teilen der öffentlichen Verwaltung und entsprechenden Compliance Regeln und Verfahren in Unternehmen (nicht verpflichtender Teil)***

- Die Darstellung erfolgt im Bericht getrennt von dem Kapitel des UV bzw. von der Darstellung des verpflichtenden Teils des Piloten.
- Es gibt bereits erste Diskussionen über die Zulieferung der konkreten Inhalte, abschließend muss in der MSG noch geklärt werden, wer verantwortlich für die Erstellung eines ersten Entwurfes ist.

### **b) *Weitere Beschäftigung der MSG mit Themen der Steuererhebung und -veranlagung, (nicht verpflichtender Teil)***

- Das Kapitel 8 des dritten Berichts und damit auch die Darstellung allgemeiner Aspekte der Steuererhebung und -veranlagung bleibt für den 4. Bericht bestehen.
- über steuer- und finanzwirtschaftliche Fragen, die sich aus der ersten Phase des Piloten ergeben haben, findet ein Austausch in der MSG statt. Diese wird unterstützt durch fachlich zuständige Mitglieder der Regierung und ggf. weitere Vertreter (BRH).

### **c) *Umsetzung eines alternativen Verfahrens zur Qualitätssicherung auf Grundlage der Empfehlungen des UV zum 3. Bericht (verpflichtender Teil)***

- Auf Grundlage der Empfehlung des UV zum 3. Bericht und den in der Vorbereitung ergänzten Informationen des UV (siehe Anlage 1 „Pilotverfahren zum Zahlungsabgleich /Risikobeurteilung und Plausibilisierung“ vom 17.05.2021) erfolgt eine Erstellung von ToR für den UV zum 4. Bericht

- Die Umsetzung der ToR erfolgt durch den UV mit der Zielvorgabe eine standardkonforme Umsetzung der Qualitätssicherung zu entwickeln und mit der MSG umzusetzen.
- Bei der Umsetzung wird berücksichtigt, dass die MSG in der geplanten Risikobewertung keine generellen Aussagen zu Korruptionsrisiken in Deutschland treffen wird. Die Risikobewertung wird nur Aspekte umfassen, die für die standardkonforme Qualitätssicherung erforderlich sind und nur eine relative Aussage bzgl. des zu wählenden Verfahrens treffen.
- Das Verfahren der Risikobewertung ist ergebnisoffen, Ziel des Verfahrens ist es jedoch, ein weiteres Vorgehen ohne Zahlungsabgleich (Alternative 1 der Empfehlungen) zu ermöglichen.
- Analog zum 3. Bericht erfolgt die Darstellung des Verfahrens im 4. Bericht durch den UV entsprechend des bisherigen Kapitels 8. Ergänzend erfolgt eine Dokumentation des Verfahrens als Teil der Dokumentation zum Piloten. Nach Abschluss des Piloten erfolgt eine Bewertung durch die MSG, die analog zum 3. Bericht veröffentlicht wird und hierbei die Ausführungen des UV zur Risikobeurteilung und Plausibilisierung vom 17.05. (Anlage 1) zur Grundlage nimmt.